

Informationen zur Novelle des Landesbeamtengesetzes Sachsen-Anhalt (LBG LSA) und zum Landesbeamtenversorgungsgesetz Sachsen-Anhalt (LBeamVG LSA)

Das am 19.04.2018 vom Landtag beschlossene Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften vom 13. Juni 2018 ist am 21.06.2018 verkündet worden (GVBl. LSA S. 72 ff.), mit ihm das neue Landesbeamtengesetz (LBG LSA) und das neue Landesbeamtenversorgungsgesetz Sachsen-Anhalt (LBeamVG LSA). Die Änderungen LBG LSA und BeamVG LSA sind am 22.06.2018 in Kraft getreten.

Wir möchten auf wichtige Änderungen des LBG LSA aufmerksam machen.

1. Anhebung der Regelaltersgrenze von 65 auf 67 Jahre (§ 39 Abs. 1 LBG LSA)

1.1. Die vor dem 01.01.1954 geborenen Beamtinnen und Beamte erreichen die Altersgrenze weiter mit Vollendung des 65. Lebensjahres.

1.2. Für die nach dem 31.12.1953 und vor dem 01.01.1964 geborenen Beamtinnen und Beamten wird die Altersgrenze wie folgt angehoben:

Geburtsjahr	Anhebung um Monate
1954	2
1955	4
1956	6
1957	8
1958	10
1959	12
1960	14
1961	16
1962	18
1963	21

1.3. Anhebung der besonderen Altersgrenzen für Beamtinnen und Beamte des Polizeivollzugsdienstes (§ 106 LBG LSA)

1.3.1. Polizeivollzugsbeamtinnen und –beamte, die vor dem 01.01.1959 geboren sind, erreichen die Altersgrenze weiter mit Vollendung des 60. Lebensjahres.

1.3.2. Für die nach dem 31.12.1958 und vor dem 01.01.1969 geborenen Polizeivollzugsbeamtinnen und –beamten wird die Altersgrenze wie folgt angehoben:

Geburtsjahr	Anhebung um Monate
1959	2
1960	4
1961	6
1962	8
1963	10
1964	12
1965	14
1966	16
1967	18
1968	21

1.3.3. Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte können auf Antrag abweichend von der Altersgrenze nach 1.3.2. für jedes Dienstjahr, beginnend mit dem achten Jahr, in dem sie Schicht- oder Wechselschichtdienst geleistet haben, einen Monat früher in den Ruhestand versetzt werden, jedoch frühestens mit Ablauf des Monats, in dem sie das 60. Lebensjahr vollendet haben.

Für die Berechnung der Dienstjahre nach Satz 1 werden auch die Zeiten in einem Spezialeinsatzkommando, in einem mobilen Einsatzkommando, als Pilot in der Polizeihubschrauberstaffel, als Polizeitaucher, im Personenschutz oder als verdeckter Ermittler berücksichtigt.

Zeiten einer Teilzeitbeschäftigung werden entsprechend ihrem Verhältnis zur regelmäßigen Arbeitszeit berücksichtigt.

Zeiten eines mutterschutzrechtlichen Beschäftigungsverbots sowie einer Freistellung vom Dienst, Beurlaubung oder Teilzeitbeschäftigung zum Zwecke der Kinderbetreuung oder der Betreuung pflegebedürftiger Angehöriger jeweils bis zu drei Jahren werden berücksichtigt, wenn durch das Beschäftigungsverbot oder die Freistellung vom Dienst,

Beurlaubung oder Teilzeitbeschäftigung die Tätigkeit im Sinne der Sätze 1 und 2 unterbrochen oder aus diesem Grund nicht mehr aufgenommen wurde.

Für die Berechnung der Dienstjahre sind jeweils geleistete Zeiträume auf volle Kalendermonate aufzurunden, wobei nach der Gesamtaddition Zeiträume unter zwölf Monaten unberücksichtigt bleiben.

Für die Berechnung der Dienstjahre sind jeweils geleistete Zeiträume auf volle Kalendermonate aufzurunden, wobei nach der Gesamtaddition Zeiträume unter zwölf Monaten unberücksichtigt bleiben.

Der Antrag nach Satz 1 ist spätestens sechs Monate vor dem Zeitpunkt des beabsichtigten Beginns des Ruhestands zu stellen.

1.4. Für die Beamtinnen und Beamten des Justizvollzugsdienstes gilt § 106 entsprechend.

1.5. Beamtinnen und Beamte im Einsatzdienst Feuerwehr erreichen die Altersgrenze weiterhin mit Vollendung des 60. Lebensjahres (§ 114 Abs. 1).

Die übrigen Beamtinnen und Beamten des feuerwehrtechnischen Dienstes können auf Antrag mit Ablauf des Monats in den Ruhestand treten, in dem sie das 62. Lebensjahr vollendet haben, wenn sie mindestens sieben Jahre im Einsatzdienst Feuerwehr gestanden haben (§ 114 Abs. 2).

2. Altersteilzeit (§§ 39, 66 LBGLSA))

Für vereinbarte Altersteilzeit (ATZ) verbleibt die Altersgrenze bei 65 Jahren, wenn ATZ vor dem 01.02.2010 bewilligt wurde oder die Beamtin oder der Beamte innerhalb von drei Monaten nach dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften in die Freistellungsphase eintritt. Soweit Lehrkräften eine ATZ in Form des Blockmodells mit Beginn des Ruhestands abweichend vom Schulhalbjahresende bewilligt wurde und diese in die Freistellungsphase eingetreten sind, bleibt die im Zeitpunkt der Bewilligung der ATZ geltende Altersgrenze bestehen.

Für Beamtinnen und Beamte, für die die neuen Altersgrenzen gelten und denen nach dem 31. Dezember 2010 ATZ bewilligt wurde, ändert sich der Bewilligungszeitraum entsprechend. Für ATZ im Blockmodell ist die Dauer der Anspar- und Freistellungsphase entsprechend anzugleichen, soweit die Beamtinnen und Beamten nach drei Monaten nach Inkrafttreten des Gesetzes in die Freistellungsphase eintreten.

3. Antragsaltersgrenzen (§ 40 LBGLSA)

Die Antragsaltersgrenzen von 63 Jahren bei Beamtinnen und Beamten außerhalb der Vollzugsdienste bzw. von 60 Jahren für Schwerbehinderte werden unverändert beibehalten. Der Antragsruhestand von Lehrerinnen und Lehrern muss mindestens ein Jahr vor dem beabsichtigten Beginn des Ruhestands beantragt werden.

4. Schadensersatz (§ 56)

Die bisherige Verjährungsregelung von Schadensersatzforderungen umfasste lediglich Fremdschäden. Mit der Neuregelung wird jetzt die Verjährung der Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) für alle Schadensersatzansprüche nach § 48 BeamtStG geregelt. Somit erfolgt eine Klarstellung auch für Eigenschäden. Als äußerste Grenze – ohne Rücksicht auf die Kenntnis des Dienstherrn von der Schädigung – ist die zehnjährige Verjährungsfrist zur Rechtssicherheit für den Dienstherrn und die die Beamtinnen und Beamten aufgenommen worden.

5. Erfüllungsübernahme von Schmerzensgeldansprüchen (§ 83a)

Beamtinnen und Beamte, die Opfer von Gewalttaten geworden sind und einen titulierten, aber nicht durchsetzbaren Schmerzensgeldanspruch gegen den Schädiger haben, haben einen Anspruch auf Zahlung von Schmerzensgeld durch den Dienstherrn. Der Antrag der oder des Verletzten gegen den Schädiger geht dann auf den Dienstherrn über. Voraussetzung ist ein Antrag der Beamtin oder des Beamten.

Ruhegehalt (§ 20 Abs. 2 LBeamtVG LSA)

Das Ruhegehalt beträgt für jedes Jahr ruhegehaltsfähige Dienstzeit 1,79375 Prozent der ruhegehaltsfähigen Dienstbezüge, insgesamt jedoch höchstens 71,75 Prozent. Das Ruhegehalt vermindert sich um 3,6 Prozent für jedes Jahr, das die Beamtin oder der Beamte vor Ablauf des Monats der geltenden gesetzlichen Altersgrenze in den Ruhestand versetzt wird. Die Minderung des Ruhegehalts darf 10,8 Prozent nicht übersteigen

Das Ruhegehalt mindert sich nicht, wenn die Beamtin oder der Beamte das 65. Lebensjahr vollendet und mindestens 45 Jahre ruhegehaltsfähige Dienstzeiten erworben hat.

